

Leistungsverbesserungen zur Privat-Haftpflichtversicherung:

Änderungen und Ergänzungen innerhalb der **Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für private Risiken/Privat-Haftpflichtversicherung (RBHPrivat-HV)**
Stand 01.07.2015

I. Versichertes Risiko und versicherte Personen

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

1.1. den Gefahren einer nebenberuflichen Tätigkeit, mit Ausnahme von den in Ziffer II.3 und Ziffer XIV. aufgeführten Tätigkeiten

1.2. den Gefahren eines Diensts, Amts, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art; mit Ausnahme eines Ehrenamts nach Ziffer IV.6

1.3. einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1. des Ehegatten des Versicherungsnehmers.

2.2. des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

2.4.2 sofern ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat oder mindestens Pflegestufe II besteht. Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zu Ziffer 2.1., 2.2. und 2.4. gilt:

Für mitversicherte Ehegatten besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle einer Scheidung noch für weitere sechs Monate. Das Gleiche gilt für Kinder, deren Mitversicherung endet, sowie für eingetragene Lebenspartner im Falle der Aufhebung der Partnerschaft.

Zu Ziffer 2.3. und 2.4. gilt:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet sechs Monate nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

2.5. von Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in den Familienverbund des Versicherungsnehmers eingegliedert sind (z.B. Austauschschüler, minderjährige Kinder in Obhut, Au-Pair). Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen (Nothelfern), die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 2. bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Nothelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

II. Haushalt und Familie

5. bei Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Personen (Schäden durch deliktsunfähige Kinder siehe Ziffer II. 4)

Schäden Dritter, die von deliktsunfähigen Personen verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert.

Schäden durch deliktsunfähige Kinder sind ausschließlich über Ziffer II. 4 versichert. Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichts-

pflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrags sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt 1‰ der vereinbarten Versicherungssumme und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung. Der Eigenanteil je Schadenereignis beträgt 150 Euro und ist vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

6. mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht (zum Beispiel an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität). Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten, Laborgeräten oder Maschinen der vorgenannten Schulen oder Universität.

7. mitversicherter Personen bei einem Betriebspraktikum oder Ferienjobs. Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

III. Haus und Wohnung

1.2 von Ein-/Zweifamilienhäusern, die in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, gelegen sind, Zu Ziffer 1.2 und 1.3 gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Ein-/Zweifamilienhaus sowie zu Wochenend-/Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen – zum Beispiel Wegen zur öffentlichen Straße, Wegen zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, diesem selbst, sonstigen Wohnwegen, Garagenhöfen und Stellplätzen für Müllgefäße –.

2.5 als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgenden Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden.

2.5.1 Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

2.5.2 Solaranlagen

2.5.3 Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser)

2.5.4 Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme

2.5.5 Windkraftanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

2.5.6 Blockheizkraftwerke von Wohnhäusern

2.5.7 Wasserkraftanlagen

Mitversichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

5. Mietsachschäden an Immobilien

5.1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Mieter wegen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

5.2.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung

5.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

5.2.3 Glasschäden (z.B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

6. Mietsachschäden an Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft und beweglichen Sachen

6.1 Sachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft

6.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der vorübergehend gemieteten Reiseunterkunft.

6.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich

daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.2 Sachschäden an beweglichen Sachen

6.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

6.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) Schäden an Schmuck und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren, c) Schäden an Tieren, d) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern. Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A VI. Versicherungsschutz besteht.

Zu Ziffer 6.1 und 6.2 gilt:

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1 ‰ der Versicherungssumme, max. 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

IV. Freizeit und Sport

2. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training); versichert ist jedoch die aktive Teilnahme an von zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Radrennen, sowie die Vorbereitung hierzu (Training), sofern keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden dafür benötigt wird. Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6. Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen zum Beispiel die Mitarbeit in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit; Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden; bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

6.2 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von 6.3.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für

Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;

6.3.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern auf gesetzlicher Grundlage wie zum Beispiel als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

7. Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung

7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten.

7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten.

V. Tiere

1. als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Versichert ist jedoch das Halten eines ausgebildeten Assistenzhundes. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Gehörlosenhunde. Voraussetzung für die Mitversicherung ist ein entsprechend vorhandener Schwerbehindertenausweis.

VII. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören so wie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Dies gilt auch für unbegrenzte Auslandsaufenthalte weltweit, sofern der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland ist. Mitversichert ist im Umfang von Ziffer III. 1. die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern, außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe ist. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

X. Schadenersatzausfallversicherung – falls besonders vereinbart –

2. Umfang der Versicherung

2.1 Der Schaden wird ersetzt, wenn nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Dritte wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung. Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung, sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Dritte den Schaden vorsätzlich herbei geführt hat. In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz für versicherte Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines

Kraftfahrzeuges und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

XIV. Umfang Hundehalter-Haftpflichtversicherung für die Schadenersatzausfallversicherung (Ziffer X) gestrichen und ersetzt durch

XIV. Nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist – abweichend von I.1.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Nicht versichert sind handwerkliche, medizinische/heilende und planende/bauleitende Tätigkeiten oder wenn Angestellte beschäftigt werden.

XV. Gewaltopferschutz

- falls Schadenersatzausfallversicherung nach Ziffer X. gesondert vereinbart ist -

1. Ist der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicherte Person Opfer einer Gewalttat geworden und hat er bzw. sie hieraus einen Personenschaden erlitten, wird sich der Versicherer bei Vorliegen eines im übrigen nach Ziffer X. Schadenersatzausfallversicherung versicherten Schadenersatzausfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziffer 7.1 AHB berufen.

2. Versicherungsschutz besteht nur

2.1 wenn den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person kein Mitverschulden von mehr als 25 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von mehr als 25 % entfällt der Versicherungsschutz vollständig.

2.2 wenn sich der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person nicht aktiv an strafbaren Handlungen beteiligt hat.

2.3 für Schadenersatzausfälle aufgrund Personenschäden.

3. Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person bei einem Dritten ebenfalls Leistungen beantragen, oder hat ein Dritter Leistungen zu erbringen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen Dritter den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

4. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist, sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

5. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

6. Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

7. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zur Privat-Haftpflichtversicherung wird nicht berücksichtigt.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten

Änderungen und Ergänzungen innerhalb der **Ergänzenden Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung (RBHErg)**
Stand 01.07.2015

II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklassen)

2. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Fahrzeugen:

2.1 nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (zum Beispiel Raupenschlepper)

2.2 nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

2.4 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

2.4.1 die unbemannt sind,

2.4.2 die nicht durch Motoren – einschließlich Elektromotoren – oder Treibsätze angetrieben werden,

2.4.3 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ferner besteht Versicherungsschutz für motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden. Abweichend von Ziffer VII. RBHPrivat-HV besteht kein Versicherungsschutz für Schäden in USA und Kanada. Ziffer 6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

2.5 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbrettern), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

2.6 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

2.7 nicht versicherungspflichtigen Pedelegs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h)

2.8 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren Zu Ziffer 2. gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3 (1) und in Ziffer 21 AHB. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Führungserlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB.

IV. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB besteht für das neue Risiko ab seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) AHB Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Änderungen und Ergänzungen innerhalb der **Ergänzenden Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung (RBHErg)**
Stand 01.07.2015

II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklassen)

2. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Fahrzeugen:

2.1 nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (zum Beispiel Raupenschlepper)

2.2 nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

2.4 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

2.4.1 die unbemannt sind,

2.4.2 die nicht durch Motoren – einschließlich Elektromotoren – oder Treibsätze angetrieben werden,

2.4.3 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ferner besteht Versicherungsschutz für motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden. Abweichend von Ziffer VII. RBHPrivat-HV besteht kein Versicherungsschutz für Schäden in USA und Kanada. Ziffer 6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

2.5 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbrettern), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

2.6 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

2.7 nicht versicherungspflichtigen Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h)

2.8 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren
Zu Ziffer 2. gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3 (1) und in Ziffer 21 AHB. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB.

IV. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB besteht für das neue Risiko ab seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) AHB Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.